

Amtsgericht Bad Dürkheim

Abteilung Vollstreckungssachen
(Immobilien)

Az.: 1 K 3/23



Bad Dürkheim, 29.02.2024

Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Dienstag, 07.05.2024	09:00 Uhr	7, Sitzungssaal	Amtsgericht Bad Dürkheim, Seebacher Straße 2, 67098 Bad Dürkheim

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Weisenheim am Berg

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	m ²	Blatt
Weisenheim am Berg	2530	Gebäude- und Freifläche Sommerbachweg 10	698	1955 BV 2

Laut Gutachten:

Freistehendes Einfamilienhaus mit gewerblich genutztem Einlieger und Garage; Unter-, Erd-, Obergeschoss (Staffelgeschoss), Flachdach; Baujahr 2017; Wohnfläche rd. 207 qm; Nutzfläche rd. 136 qm;

Untergeschoss massive Bauweise, Beton/Stahlbeton und Mauerwerk; Erd- und Obergeschoss in Holzständerbauweise;

Insgesamt gehobene Ausstattung des Baujahres entsprechend.

Es besteht teilweise Fertigstellungsbedarf, dies wurde wertmindernd berücksichtigt.

Hinsichtlich der geplanten 6 Parkplätze ist ein Stellplatz wegen der Topografie tatsächlich nicht nutzbar.

Heizung: Wärmepumpe (Luft-Wasser), Fußbodenheizung

KFW-Effizienzhaus 55

Energieausweis liegt nicht vor.

Denkmalschutz besteht nicht.

Das Baulastenverzeichnis enthält keine Eintragungen.

Alle Angaben ohne Gewähr!

Verkehrswert: 1.057.000,00 €

Ansprechpartner des Gläubigers für Interessenten:

Volksband Kraichgau, Herr Böhm (Tel.: 07261/699-3334)

Der Versteigerungsvermerk ist am 10.03.2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

Amtsgericht Bad Dürkheim
Abteilung Vollstreckungssachen (Immobilien)